

33A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE ERWEITERTE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (KFZ-Paket)

1. Schäden an Fahrzeugen bei der Diesellabgasprüfung gem. § 57a KFG

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 und Art. 7, Pkte. 3, 5.3 und 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz - unabhängig von einer gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers - auch auf die Beschädigung von Fahrzeugen bei der Diesellabgasmessung gemäß § 57a KFG nach der Opazimetermethode.

Als Obliegenheit im Sinne des § 6 VersVG gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer anstehende Wartungsarbeiten am Fahrzeug vor der Begutachtung durchzuführen bzw. die vom BMWV empfohlene „Kundenbestätigung“ einzufordern hat.

2. Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte

- 2.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.
- 2.2. Ansprüche gemäß Art. 7, Pkte. 1.1, 1.3 und 9. AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Garagen, Servicestationen und Tankstellen mit Servicetätigkeiten; Schäden an Fahrzeugen

- 3.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder zur Vornahme der in Pkt. 3.2 angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 3.2. Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:
 - Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
 - Lack- und Chrompflege;
 - Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
 - Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmitteln) und Luft;
 - Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
 - Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
 - Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
 - Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
 - Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
 - Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
 - Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
 - Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
 - Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühbirnen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
 - Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischblätter;
 - Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur), Wuchten;
 - Schneekettenmontage und -demontage.
- 3.3. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

 - Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 3.2;
 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.

- 3.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.3 sind:
- innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 3.2;
 - Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
- 3.5. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

4. Reifenhandelsgeschäfte und Vulkanisierbetriebe mit Montagetätigkeiten; Schäden an Fahrzeugen

- 4.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur) oder zum Wuchten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 4.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 4.1:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommens.
Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus
- den in Pkt. 4.1 genannten Tätigkeiten
 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.
- 4.3. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 4.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 4.2 sind:
- 4.4.1. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der in Pkt. 4.1 genannten Tätigkeiten;
- 4.4.2. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
- 4.4.3. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
- 4.4.4. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 4.5. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

5. Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen

- 5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben - sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 5.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.

6. Automatische Waschanlagen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.

7. Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen

- 7.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3, 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommens von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.
Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

- 7.2. Als Obliegenheiten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - werden bestimmt:
- Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
 - Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

8. Hebebühnen; Schäden an Fahrzeugen

- 8.1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Kraftfahrzeugen, die dadurch entstehen, dass sie von der Hebebühne stürzen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden zufolge technischer Mängel oder eines technischen Versagens der Hebebühne.
- 8.2. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die höchstzulässige Belastung der Hebebühne überschritten wird.

9. Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

10. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizze) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Dieselauchgasmessung	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Garagen, Servicestationen und Tankstellen	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Reifenhandelsgeschäfte und Vulkanisierbetriebe mit Montage	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Diebstahl/Raub	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Automatische Waschanlagen	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Abhol- und Zustelldienst	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Hebebühnen	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Schäden an Fahrzeug durch Brand, Blitzschlag oder Explosion	€ 50.000,-	€ 100.000,-

11. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall für die Risiken gemäß Pkt. 1. bis 4. und Pkt. 6. bis 9.: 10 % des Schadens, mindestens € 72,-.